

Sachgebiet 5/2/2 Allgemeines materielles Asylrecht

Normen Asylverfahrensgesetz § 73 Abs. 1
AufenthG § 60 Abs. 1
AufenthG § 60 Abs. 7

Schlagworte Irak
Turkmenen
Gruppenverfolgung
Widerruf
Flüchtlingsanerkennung

Leitsatz

Irakischen Staatsangehörigen turkmenischer Volkszugehörigkeit droht in Kirkuk (Provinz Tamim) weder durch die Regionalregierung Kurdistan/Irak (KRG) noch durch kurdische nichtstaatliche Akteure eine Gruppenverfolgung in Anknüpfung an ihre Volkszugehörigkeit.

VGH Baden-Württemberg

Beschluss vom 04.08.2011 A 2 S 1381/11

Vorinstanz VG Karlsruhe

(Az. A 3 K 1161/06)

Rechtskraft nein

☒ Vorblatt mit Leitsatz

☐ VENZA-Blatt ohne Leitsatz



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen Widerrufs der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1
AuslG

hat der 2. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Rieger, den Richter am
Verwaltungsgerichtshof Morlock und den Richter am Verwaltungsgerichtshof
Dr. Haller

am 4. August 2011

beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 8. Mai 2008 - A 3 K 1161/06 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Flüchtlingsanerkennung.

Der Kläger, ein nach seinen Angaben am xx.x.1981 in Kirkuk/Irak geborener irakischer Staatsangehöriger turkmenischer Volkszugehörigkeit, reiste 1999 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung berief er sich sinngemäß darauf, dass er für einen Verwandten Waren zu Hause gelagert habe und es sich bei diesen Waren - ohne dass er es gewusst habe - um Waffen gehandelt habe. Dies habe die Regierung festgestellt, als der Verwandte mit den Waren verhaftet worden sei. Der Verwandte habe angegeben, wo er die Waren immer zwischengelagert habe. Als bei ihm, dem Kläger, dann eine Hausdurchsuchung stattgefunden habe, sei er nicht zu Hause gewesen. Seine Mutter und Schwester seien als Geiseln mitgenommen worden. Man habe verlangt, dass er sich melde. Er habe das aber nicht getan. Unterwegs habe er erfahren, dass seine Mutter freigelassen worden sei, und sie ihn unbedingt zu der Regierungsstelle habe bringen sollen.

Das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden: Bundesamt) lehnte durch Bescheid vom 11.5.2000 den Asylantrag ab, stelle aber zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Nach vorheriger Anhörung des Klägers widerrief das Bundesamt mit Bescheid vom 4.9.2006 die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51

Abs. 1 AuslG und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung führte es aus, dass sich die politische Situation im Irak nach der Militäraktion unter Führung der USA im Frühjahr 2003 grundsätzlich verändert habe und von dem ehemaligen Regime Saddam Husseins keine politische Verfolgung mehr ausgehen könne.

Der Kläger hat am 26.9.2006 beim Verwaltungsgericht Karlsruhe Klage erhoben und beantragt, den Bescheid des Bundesamts vom 4.9.2006 aufzuheben, hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung des insoweit entgegenstehenden Bescheids zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, höchsthilfsweise die Beklagte zu verpflichten, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Durch Urteil vom 8.5.2008 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung u.a. ausgeführt: In der Person des Klägers sei ausweislich des Bescheids des Bundesamts vom 11.5.2000 ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt worden, weil dem Kläger Verfolgung durch das Baath-Regime gedroht habe. Diese Voraussetzungen für die Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) lägen nicht mehr vor, weil sich die Verhältnisse im Irak durch die am 20.3.2003 begonnene und am 1.5.2003 seitens des US-Präsidenten Bush als beendet erklärte Militäraktion grundlegend und dauerhaft gewandelt hätten. Der Widerruf sei auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil dem Kläger aus anderen Gründen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahren i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG drohten. Verfolgungsmaßnahmen der Übergangsregierung des Irak seien nicht zu erwarten. Der Kläger habe insbesondere auch nicht vorgetragen und glaubhaft gemacht, dass ihm aus individuellen Gründen asylerhebliche Verfolgung seitens der neuen Regierung drohe. Für ihn bestehe auch keine Gefahr einer Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. b AufenthG durch nichtstaatliche Akteure. Insbesondere aufgrund der turkmenischen Volkszugehörigkeit des Klägers bestünden keine Anhaltspunkte für eine Verfolgungsgefahr. Die Tatsa-

che, dass Vertreter der turkmenischen Gemeinde die willkürliche Verhaftung von Angehörigen und deren Folter während deren Haft beklagten, wobei die Behörden diese Maßnahmen mit der Verfolgung von Terroristen begründet hätten, belege keine Verfolgung gerade der Turkmenen, sondern weise auf die verbreiteten Übergriffe von Sicherheitskräften im Rahmen der „Terroristenbekämpfung“ hin, unter der alle Bevölkerungsgruppen litten. Im Übrigen sei die „Irakische Turkmenenfront“ mit einem Abgeordneten im irakischen Parlament vertreten. Selbst wenn eine auf den Raum Kirkuk begrenzte Gruppenverfolgung von Turkmenen bestünde, würde es an einer landesweiten, also auch außerhalb des Raumes Kirkuk bestehenden Verfolgung fehlen. Schließlich ergäben sich auch aus der sunnitischen Religionszugehörigkeit keine Anhaltspunkte für eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgung des Klägers.

Dem Widerruf stehe auch nicht § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG entgegen. Hiernach sei ein Widerruf ausgeschlossen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen könne, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitze. Vorliegend berufe sich der Kläger weder auf zwingende, auf früherer Verfolgung beruhende Gründe, um die Rückkehr in den Irak abzulehnen, noch seien derartige Gründe sonst ersichtlich. Der Kläger könne der Widerrufsentscheidung insbesondere nicht mit Erfolg entgegenhalten, es fehle im Irak an einer hinreichend sicheren staatlichen Struktur, die ihm den nach der Genfer Flüchtlingskonvention erforderlichen Schutz vermitteln könne. Denn der erforderliche Schutz beziehe sich nicht auf den Schutz von allgemeinen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit oder noch weitergehend auf das Vorhandensein einer funktionierenden Regierung und grundlegender Verwaltungsstrukturen. Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar sei, sei beim Widerruf der Flüchtlingsanerkennung deshalb nicht zu prüfen; Schutz sei insoweit vielmehr nach den allgemeinen Bestimmungen des Ausländerrechts zu gewähren, insbesondere nach § 60 Abs. 7 Satz 2 und § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

Wegen allgemeiner im Irak bestehender Gefahren könne dem Kläger auch nicht Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gewährt werden.

Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehöre, allgemein ausgesetzt seien, würden gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bei Entscheidungen nach § 60 a AufenthG berücksichtigt. Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG könne zwar im Wege verfassungskonformer Auslegung überwunden werden, wenn der Ausländer einer gefährdeten Gruppe i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG angehöre, für die kein Abschiebestopp nach § 60 a AufenthG bestehe, und der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. Ob die Voraussetzungen einer extremen Gefahrenlage erfüllt seien, könne offen bleiben. Denn die dann gebotene Gewährung von Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sei für den Kläger jedenfalls deshalb ausgeschlossen, weil ihm aufgrund der derzeitigen Erlasslage gleichwertiger Abschiebungsschutz gewährt werde.

Diese Rechtsauffassung habe auch Bestand nach der Neufassung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union. Danach sei von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlich bewaffneten Konflikts ausgesetzt sei. Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt seien, stellten für sich genommen keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre. Dafür, dass der Kläger einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre, weil er eine Eigenheit habe, welche die Gefahr stark erhöhe, dass er Opfer von Gewaltakten werde bzw. den gewalttätigen Auseinandersetzungen der verfeindeten Milizen oder Gruppen stärker ausgesetzt sei als die im Irak ansässige Bevölkerung, sei nicht ersichtlich. Auch sei die Gefährdungslage für irakische Rückkehrer grundsätzlich nicht als deutlich höher einzustufen als für im Irak ansässige Bewohner. Es gebe zwar bestimmte Gruppen, die aufgrund individueller Merkmale, z.B. wegen ihres Berufs als Polizist, Soldat, Arzt, Professor, Frisör u.a. einer erhöhten Gefährdung im Irak unterworfen seien. Dass aber allein schon ein längerer Aus-

landsaufenthalt zu einem erhöhten Risiko führe, könne den Erkenntnismitteln nicht entnommen werden.

Zur Begründung der mit Beschluss vom 7.7.2008 zugelassenen Berufung macht der Kläger im Wesentlichen Folgendes geltend: Zwar sei die Entmachtung von Diktator Saddam Hussein und seines Regimes unumkehrbar. Zu prüfen sei jedoch, ob er nicht auch wegen anderer Umstände heute begründet Furcht vor Verfolgungsmaßnahmen habe. Die erfolgte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft habe sich nicht nur auf die Asylantragstellung im Ausland bezogen, die damals von den irakischen Behörden bereits als politische Gegnerschaft gewertet worden sei. Die Bewertung der Rückkehrgefährdung sei aufgrund der von ihm dargestellten konkreten Verfolgungsgefahr erfolgt, bei der auch seine turkmenische Volkszugehörigkeit berücksichtigt worden sei. Im Hinblick auf seine turkmenische Volkszugehörigkeit und die Herkunftsregion Kirkuk, die nach wie vor zu den unsichersten Provinzen im Irak gehöre, bestehe auch heute noch begründete Furcht vor Verfolgungsmaßnahmen. Die Volksgruppe der Turkmenen sei immer noch von asylrelevanten Repressionsmaßnahmen bedroht. Die Region insgesamt weise ein erhöhtes Verfolgungsrisiko für Minderheiten auf, etwa das Risiko, Opfer einer Entführung oder eines Bombenangriffs zu werden. Auch habe sich die Situation der turkmenischen Bevölkerung in den letzten Jahren weiter zugespitzt. Seine Mutter sowie sein Bruder lebten noch in Kirkuk, planten jedoch aufgrund der nicht mehr gegebenen Existenzgrundlage ihre Flucht aus dem Irak. Weder die Mutter noch der Bruder verfügten über eigene Einkünfte. Beide seien gezwungen von den Notrationen des Staates zu leben. Gleichzeitig habe es in Kirkuk in den letzten Jahren immer wieder Bombenanschläge gegeben, und auch das Wohnviertel von Mutter und Bruder sei hier immer wieder von entsprechenden Anschlägen betroffen gewesen. Die Gefährdungspotentiale hätten sich in seiner Person so verdichtet, dass eine erhebliche individuelle Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorliege.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 8.5.2008 - A 3 K 1161/06 - zu ändern und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 4.9.2006 aufzuheben, hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung des insoweit entgegenstehenden Bescheids zu verpflichten, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in Bezug auf den Irak festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Ausführungen im Urteil des Verwaltungsgerichts. Ungeachtet dessen, dass im Irak auch bei Minderheitenzugehörigen generell kein so hoher Grad einer Gefährdung infolge willkürlicher Gewalt festzustellen sei, dass unabhängig von individuellen gefahrerhöhenden Faktoren ein Anspruch nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG begründet wäre, stünde eine solche Situation auch dem Widerruf einer zuerkannten Flüchtlingsstellung nicht entgegen. Flüchtlingsstatus und subsidiärer Schutz betreffen zwei unterschiedliche und zu unterscheidende Schutzsysteme. Geklärt sei, dass die „Wegfallder-Umstände-Klausel“ sich allein auf eine Furcht vor politischer Verfolgung beziehe und der Widerruf nicht vom Vorliegen weiterer Voraussetzungen im Sinne einer allgemein stabilisierten Sicherheits- und ausreichenden Versorgungslage abhänge. Es sei deshalb beim Widerruf der Flüchtlingsanerkennung nicht zu prüfen, ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren (z.B. aufgrund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) eine Rückkehr in seinen Herkunftsstaat unzumutbar sei; insoweit käme allenfalls subsidiärer Schutz nach der Qualifikationsrichtlinie oder Abschiebungsschutz nach den allgemeinen Bestimmungen des deutschen Ausländerrechts in Betracht. Im Übrigen lasse sich nach der Quellenlage derzeit für turkmenische Minderheitenangehörige eine bei Rückkehr in Anknüpfung an ihre Volkszugehörigkeit beachtlich wahrscheinliche Gefahrenlage nicht feststellen.

Dem Senat liegen die angefallenen Akten des Bundesamts und die des Verwaltungsgerichts vor. Auf deren Inhalt und auf die mit dem Anhörungsschrei-

ben vom 12.7.2011 mitgeteilten Erkenntnismittel wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

II.

Die Entscheidung ergeht durch Beschluss nach § 130 a VwGO, da der Senat das zulässige Rechtsmittel des Klägers einstimmig für unbegründet erachtet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind hierzu gehört worden (§§ 130 a Satz 2, 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

Die Berufung des Klägers ist zulässig, jedoch nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, da der Widerruf der Feststellung, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, rechtmäßig ist und den Kläger daher nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Bundesamt hat in dem angefochtenen Bescheid ferner zutreffend festgestellt, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

I. Der Widerruf der vom Bundesamt am 11.5.2000 getroffenen Feststellung, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG gegeben sind, ist durch § 73 Abs. 1 AsylVfG gedeckt.

1. Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung des angefochtenen Widerrufs ist § 73 AsylVfG in der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung Aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.8.2007 - Richtlinienumsetzungsgesetz - am 28.8.2007 geltenden Fassung (Bekanntmachung der Neufassung des Asylverfahrensgesetzes vom 2.9.2008, BGBl. I, S. 1798). Die neue Rechtslage ist zugrunde zu legen, weil nach § 77 Abs. 1 AsylVfG regelmäßig auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder der Entscheidung des Berufungsgerichts abzustellen ist.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.d.F. des Richtlinienumsetzungsgesetzes ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist nach § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG gilt Satz 2 nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhenden Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

2. Auf der Grundlage von § 73 Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG i.V.m. Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2004/83/EG ist danach die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dann zu widerrufen, wenn in Anbetracht einer erheblichen und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland diejenigen Umstände, aufgrund derer der Betreffende begründete Furcht vor Verfolgung aus einem der in Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG genannten Gründe hatte und als Flüchtling anerkannt worden war, weggefallen sind und er auch nicht aus anderen Gründen Furcht vor „Verfolgung“ i.S.d. Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG haben muss (BVerwG, Urteil vom 24.2.2011 - 10 C 3.10 - Juris im Anschluss an EuGH, Urteil vom 2.3.2010 - C-175/08 - NVwZ 2010, 505). Die Veränderung der der Flüchtlingsanerkennung zugrunde liegenden Umstände ist nach Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG erheblich und nicht nur vorübergehend, wenn feststeht, dass die Faktoren, die die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung begründeten und zur Flüchtlingsanerkennung führten, beseitigt sind und diese Beseitigung als dauerhaft angesehen werden kann (BVerwG, Urteil vom 24.2.2011, aaO). Allerdings ist nach der beweisrechtlichen Konzeption der Richtlinie 2004/83/EG, die auch der Wiederholungsvermutung für Vorverfolgte in Art. 4 Abs. 4 bei der Flüchtlingsanerkennung zugrunde liegt, nicht mehr an der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts festzuhalten, wonach der Widerruf

der Flüchtlingsanerkennung verlange, dass eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sei. Ausreichend ist vielmehr, dass sich die Lage im Herkunftsland im Vergleich zum Zeitpunkt der Anerkennung erheblich, d.h. deutlich und wesentlich geändert hat und infolge der Veränderungen der politischen Verhältnisse keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung mehr besteht (BVerwG, Urteil vom 1.6.2011 - 10 C 25.10 - Juris). Dabei muss festgestellt werden, dass die Faktoren, die die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung begründeten und zur Flüchtlingsanerkennung geführt haben, als dauerhaft beseitigt angesehen werden können; verlangt wird eine Prognose stabiler Verhältnisse auf absehbare Zeit (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 1.6.2011, aaO).

Macht der Flüchtling im Widerrufsverfahren unter Berufung auf den gleichen Verfolgungsgrund wie den bei seiner Anerkennung als Flüchtling festgestellten geltend, dass nach dem Wegfall der Tatsachen, aufgrund derer er als Flüchtling anerkannt worden war, andere Tatsachen eingetreten seien, die eine Verfolgung aus dem gleichen Verfolgungsgrund befürchten ließen, ist dies in der Regel schon bei der Frage mitzuberücksichtigen, ob überhaupt eine erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der Umstände vorliegt, aufgrund derer die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.2.2011, aaO). Beruft sich der Flüchtling hingegen auf einen anderen Verfolgungsgrund als den bei der Anerkennung festgestellten, stellt dieses Vorbringen den Wegfall der der Anerkennung zugrunde liegenden Umstände nicht in Frage. Hinsichtlich dieser anderen Verfolgungsgründe erfolgt danach in einem zweiten Schritt die gleiche Prüfung wie im Anerkennungsverfahren (BVerwG, Urteil vom 24.2.2011, aaO).

3. Nach diesen Maßstäben drohen dem Kläger bei einer Rückkehr in den Irak keine Verfolgungsmaßnahmen i.S.v. Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG und damit keine politischen Verfolgungsmaßnahmen mehr.

a) Die Flüchtlingsanerkennung des Klägers erfolgte im Hinblick auf die Verfolgungsmaßnahmen durch das Regime von Saddam Hussein. Dabei kann offenbleiben, ob die Flüchtlingsanerkennung des Klägers nach § 51 Abs. 1 AuslG im Bescheid des Bundesamtes vom 11.5.2000 allein auf der Stellung eines Asylantrags in der Bundesrepublik Deutschland und der damit verbundenen illegalen Ausreise aus dem Irak beruhte oder ob hierfür darüber hinaus die vom Kläger behaupteten drohenden Verfolgungsmaßnahmen durch die staatlichen Sicherheitskräfte - und damit ein individuelles Verfolgungsschicksal des Klägers - tragend waren; dem Bescheid des Bundesamts lässt sich auch im Wege der Auslegung nicht entnehmen, welche dieser beiden Möglichkeiten zur Flüchtlingsanerkennung führte. Jedenfalls haben sich die für die Anerkennung des Klägers maßgeblichen tatsächlichen Umstände mit der Beseitigung des Regimes von Saddam Hussein grundlegend und nicht nur vorübergehend geändert. Das Regime hat seine politische und militärische Herrschaft über den Irak endgültig verloren, und eine Rückkehr dieses Regimes ist nach den aktuellen Machtverhältnissen ebenso ausgeschlossen wie die Herausbildung einer Struktur, nach der vom früheren Regime als Gegner angesehene Personen erneut (wiederholend) verfolgt werden. Eine Veränderung kann in der Regel dann als dauerhaft angesehen werden kann, wenn im Herkunftsland ein Staat oder ein sonstiger Schutzakteur i.S.d. Art. 7 der Richtlinie 2004/83/EG vorhanden ist, der geeignete Schritte eingeleitet hat, um die der Anerkennung zugrundeliegende Verfolgung zu verhindern (BVerwG, Urteil vom 24.2.2011, aaO). Das ist hier der Fall. Das derzeitige Regierungssystem im Irak beruht auf der Verfassung, die das irakische Volk am 15.10.2005 in einem Referendum angenommen hat. Danach ist der Irak ein demokratischer, föderaler und parlamentarisch-republikanischer Staat (vgl. etwa Lagebericht des AA vom 28.11.2010). Für die der Anerkennung des Klägers zugrundeliegende Verfolgung besteht infolge dieser Veränderungen keine beachtliche Wahrscheinlichkeit mehr.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass die zahlreichen inneren Konflikte, insbesondere die konfessionell-ethnischen Auseinandersetzungen zwischen den Bevölkerungsgruppen, im Irak fortbestehen und nach wie vor von einer prekären Sicherheitslage auszugehen ist (vgl. dazu etwa Lagebericht

des AA vom 28.11.2010 und Frankfurter Rundschau vom 5.7.2011). Im Rahmen der anzustellenden Prognose kann nicht verlangt werden, dass sich das derzeitige Regierungssystem im Irak auf unabsehbare Zeit als stabil und dauerhaft erweist (BVerwG, Urteil vom 1.6.2011, aaO). Zukünftige Entwicklungen im Irak - wie etwa ein weiteres Anwachsen der konfessionellen und ethnischen Spannungen oder gar das Wiederaufflammen bürgerkriegsähnlicher Zustände -, die zwar möglich, jedoch keineswegs zwangsläufig und sicher sind, bewegen sich im Rahmen des Spekulativen und können naturgemäß derzeit nicht in die im Rahmen des Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG vorzunehmende Beurteilung einfließen.

Ohne Erfolg wendet sich der Kläger gegen die Feststellung des Erlöschens der Flüchtlingseigenschaft sinngemäß mit der Begründung, nach dem Wegfall der Tatsachen, aufgrund derer er als Flüchtling anerkannt worden war (Sturz des Saddam-Regimes), seien andere Tatsachen eingetreten, die eine Verfolgung aus dem gleichen Verfolgungsgrund befürchten ließen; er macht in diesem Zusammenhang geltend, die Verfolgung durch das Saddam-Regime habe auch auf seiner turkmenischen Volkszugehörigkeit beruht und auch heute sehe er sich im Falle einer Rückkehr wegen seiner turkmenischen Volkszugehörigkeit Verfolgungsmaßnahmen insbesondere durch die kurdischen Parteien in der Region Kirkuk ausgesetzt. Dieser Vortrag ist im Rahmen des Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG schon deshalb unbeachtlich, weil keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass der Kläger vom Regime Saddam Husseins in Anknüpfung an seine turkmenische Volkszugehörigkeit verfolgt worden ist. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 3.12.1999 hat der Kläger auch nicht ansatzweise eine solche Verfolgung geltend gemacht. Er beschränkte sich vielmehr auf den Vortrag, er habe unwissentlich für einen Verwandten (illegale) Waffen zwischengelagert bzw. sich unwissentlich am Waffenschmuggel beteiligt und sei deshalb ins Visier der irakischen Sicherheitskräfte gekommen. Dass dieser Waffenschmuggel im Rahmen turkmenischer Widerstandshandlungen gegen das Regime Saddam Husseins erfolgt sein soll, hat der Kläger in seinem Asylverfahren dagegen nicht behauptet; auch im streitgegenständlichen Widerrufsverfahren hat er seine nunmehr erstmals geäußerte Behauptung, er sei auch vom Baath-Regime in Anknüp-

fung an seine turkmenische Volkszugehörigkeit verfolgt worden, weder konkretisiert noch erläutert.

b) Der Kläger kann dem Widerruf der Flüchtlingseigenschaft ferner nicht entgegenhalten, ihm drohe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aus anderen Gründen asylrechtlich relevante Verfolgung.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.2.2008 (BGBl. I 162) darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Gemäß Satz 4 dieser Vorschrift kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Gemäß Satz 5 sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sogenannte Qualifikationsrichtlinie) ergänzend anzuwenden.

Eine asylerberhebliche Verfolgung im dargestellten Sinne aus individuellen Gründen wird vom Kläger selbst nicht behauptet. Er beschränkt sich vielmehr auf den Vortrag, dass ihm bei einer Rückkehr in den Irak einmal wegen seiner turkmenischen Volkszugehörigkeit und zum anderen wegen seiner sunnitischen Religionszugehörigkeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Grup-

penverfolgung durch staatliche bzw. nichtstaatliche Akteure drohe. Die Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung liegen jedoch nicht vor.

aa) Die Gefahr eigener Verfolgung für einen Ausländer, der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG begehrt, kann sich nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylerberheblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung). Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt - abgesehen vom hier nicht einschlägigen Fall eines (staatlichen) Verfolgungsprogramms - eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ voraus, welche die Vermutung eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung ist ferner, dass die festgestellten Verfolgungsmaßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerberhebliche Merkmale treffen. Darüber hinaus gilt auch für die Gruppenverfolgung, dass sie mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität des Flüchtlingsrechts den Betroffenen einen Schutzanspruch im Ausland nur vermittelt, wenn sie im Herkunftsland landesweit droht, d.h. wenn auch keine innerstaatliche Fluchtalternative besteht, die vom Zufluchtsland aus erreichbar sein muss. Diese für die staatliche Gruppenverfolgung entwickelten Grundsätze sind auch auf die private Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure übertragbar, wie sie nunmehr durch § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c

AufenthG ausdrücklich als schutzbegründend geregelt ist (BVerwG, Urt. v. 21.04.2009 - 10 C 11.08 - NVwZ 2009, 1237).

Ob Verfolgungshandlungen gegen eine bestimmte Gruppe von Menschen in deren Herkunftsstaat die Voraussetzungen der Verfolgungsdichte erfüllen, ist aufgrund einer wertenden Betrachtung i.S. der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden. Dabei muss zunächst die Gesamtzahl der Angehörigen der von Verfolgungshandlungen betroffenen Gruppe ermittelt werden. Weiter müssen Anzahl und Intensität aller Verfolgungsmaßnahmen, gegen die Schutz weder von staatlichen Stellen noch von staatsähnlichen Herrschaftsorganisationen i.S. v. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a und b AufenthG einschließlich internationaler Organisationen zu erlangen ist, möglichst detailliert festgestellt und hinsichtlich der Anknüpfung an ein oder mehrere unverfügbare Merkmale i.S. v. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zugeordnet werden. Alle danach gleichgearteten, auf eine nach denselben Merkmalen zusammengesetzte Gruppe bezogenen Verfolgungsmaßnahmen müssen schließlich zur ermittelten Größe dieser Gruppe in Beziehung gesetzt werden, weil eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, gegenüber einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen kann (vgl. zu diesem Maßstab für eine Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure BVerwG, Urt. v. 21.04.2009, aaO).

Dabei ist es nicht erforderlich, die zahlenmäßigen Grundlagen der gebotenen Relationsbetrachtung zur Verfolgungsdichte mit quasi naturwissenschaftlicher Genauigkeit festzustellen. Vielmehr reicht es aus, die ungefähre Größenordnung der Verfolgungsschläge zu ermitteln und sie in Beziehung zur Gesamtgruppe der von Verfolgung Betroffenen zu setzen. Bei unübersichtlicher Tatsachenlage und nur bruchstückhaften Informationen aus einem Krisengebiet darf auch aus einer Vielzahl von Einzelinformationen eine zusammenfassende Bewertung des ungefähren Umfangs der asylerberheblichen Verfolgungsschläge und der Größe der verfolgten Gruppe vorgenommen werden (BVerwG, Urt. v. 21.04.2009, aaO).

bb) Nach diesen Maßstäben droht dem Kläger bei einer Rückkehr in den Irak wegen seiner turkmenischen Volkszugehörigkeit weder eine Gruppenverfolgung durch Kräfte der Regionalregierung Kurdistan Irak (KRG) noch eine solche durch kurdische nichtstaatliche Akteure mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit. Die Annahme einer Gruppenverfolgung der turkmenischen Bevölkerungsgruppe ist allein hinsichtlich der Provinz Tamim und insbesondere für die Region in und um Kirkuk in Erwägung zu ziehen. Die Verfolgungshandlungen, denen der turkmenische Bevölkerungsteil dort ausgesetzt ist, weisen jedoch bezogen auf die Größe dieser Gruppe nicht die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte auf.

Kirkuk gehört zu denjenigen Regionen des Irak, die zu Zeiten des Regimes Saddam Husseins - beginnend in den 1970er-Jahren und verstärkt in den 1990er-Jahren - massive Formen einer Arabisierung und damit verbunden eine Vertreibung der kurdischen und auch der turkmenischen Bevölkerung erlebt haben. Die Vertreibung von Kurden und Turkmenen aus Kirkuk hielt bis zum Sturz des Regimes im Jahre 2003 an. Mit dem Regimesturz veränderte sich die Lage in Kirkuk grundlegend. Kurdische Peschmerga, die an der Seite der US-amerikanischen Armee gegen das irakische Regime gekämpft haben, nahmen Kirkuk im April 2003 eine knappe Woche ein, mussten dann jedoch auf Geheiß der Amerikaner das Gebiet wieder verlassen. Teile der arabischen Bevölkerung flohen aus der Region, gleichzeitig kehrten in den kommenden Jahren zahlreiche Familien, die unter der Baath-Herrschaft aus Kirkuk vertrieben worden waren, dorthin zurück. Seither gehört das erdölreiche Kirkuk zu den umstrittenen Gebieten des Irak, d.h. zu den Gebieten, deren Kontrolle sowohl die Zentralregierung als auch die Regionalregierung Kurdistan/Irak (KRG) anstreben. Die KRG begründet ihren Anspruch auf Kirkuk damit, dass der Distrikt vor Durchführung der Arabisierungsmaßnahmen mehrheitlich kurdisch besiedelt gewesen sei. Deshalb sollte der Konflikt auf Grundlage von Art. 140 der irakischen Verfassung in einem dreistufigen Prozess gelöst werden. Bis zum 31.3.2007 sollte die sog. „Normalisierung“ umgesetzt, bis zum 31.7.2007 eine Volkszählung durchgeführt und bis zum 30.11.2007 ein Referendum zur Frage der zukünftigen Zuordnung Kirkuks - entweder zur Zentralregierung nach Bagdad oder zur kurdischen Regionalregierung nach

Erbil - organisiert werden. Im Rahmen der „Normalisierung“ sollte vor allem die Frage geklärt werden, ob die in Kirkuk angesiedelten Araber und ihre Nachkommen dort bleiben dürfen oder in ihre Herkunftsgebiete zurückkehren müssen bzw. was mit den einstmals aus Kirkuk Vertriebenen und ihren Nachkommen geschehen soll. Die KRG vertritt dabei die Auffassung, dass die unter Saddam Hussein angesiedelten Araber und ihre Nachkommen die Region verlassen müssten, während die Opfer der Arabisierung und ihre Nachkommen zurückkehren sollten. Das vorgesehene Verfahren zur Lösung des Konflikts ist bis heute nicht durchgeführt worden. Auch ansonsten ist eine tragfähige Lösung für das Zusammenleben der verschiedenen ethnischen Gruppierungen in Kirkuk bisher nicht in Sicht. Dies wird auch daran deutlich, dass im Januar 2009 in Kirkuk - anders als in den anderen irakischen Provinzen - keine Provinzwahlen stattgefunden haben. Die zuständigen Entscheidungsträger konnten sich nicht auf ein Verfahren für die Wahlen in Kirkuk einigen. Da die ethnische Zusammensetzung Kirkuks im Falle eines Referendums letztlich darüber entscheiden würde, ob die KRG in Erbil oder die Zentralregierung in Bagdad die Kontrolle über Kirkuk erhält, hat die KRG in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, den kurdischen Bevölkerungsanteil zu erhöhen (vgl. zum Ganzen: Gutachten des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien - im Folgenden: EZKS - vom 7.7.2010 an VG Stuttgart).

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Entwicklung wird der KRG vorgeworfen, einerseits Kurden in Kirkuk und in der Umgebung anzusiedeln, die nicht von dort stammen, und andererseits die Angehörigen anderer Ethnien - insbesondere Araber - zu vertreiben (EZKS vom 7.7.2010 an VG Stuttgart). Auch im Hinblick darauf, dass seit den Parlamentswahlen im Irak am 7.3.2010 bislang eine effektive Regierung nicht zustande gekommen ist und sich die politischen Lager in der Regierung der Nationalen Einheit unter Premier Nuri Al-Maliki weiterhin blockieren (vgl. dazu Frankfurter Rundschau vom 5.7.2011) steht in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, dass eine dauerhafte, von allen relevanten Parteien akzeptierte Lösung des Kirkuk-Konflikts möglich sein wird (so die Einschätzung des AA im Lagebericht vom 28.11.2010 und des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien in einem Gutachten vom 7.7.2010). Deshalb laufen auch die ca. 400.000 irakischen Turkmenen, die im Raum Kir-

kuk und im westlich von Mosul gelegenen Gebiet um Tal Afar leben, Gefahr, verstärkt Opfer der zunehmenden Spannungen zwischen Arabern und Kurden im Zuge der Rückgängigmachung der Arabisierungskampagnen des Saddam Hussein-Regimes zu werden (Lagebericht des AA vom 28.11.2010). Allein die ungeklärte politische Lage in der Provinz Tamim und die damit verbundene Gefahr zukünftiger ethnischer Auseinandersetzungen können jedoch für sich genommen die Annahme einer Gruppenverfolgung nicht begründen.

Unter Berücksichtigung der Anzahl der in Kirkuk und in der Umgebung lebenden Turkmenen lässt sich darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrelevante Rechtsgüter und damit die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte nicht feststellen. So hat es nach den Erkenntnissen des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien gegenüber der turkmenischen Bevölkerung eine Politik der Vertreibung durch die KRG oder ihre Peschmerga nicht gegeben. Turkmenen gehörten, wie auch die Kurden, zu den Opfern der Arabisierung. Dies werde auch von kurdischer Seite anerkannt. Die Regionalregierung Kurdistan/Irak vertrete grundsätzlich die Position, dass aus Kirkuk vertriebene Turkmenen ebenso dorthin zurückkehren könnten wie Kurden. Zumindest ein Teil der Anträge auf Rückkehr nach Kirkuk stamme demnach auch von turkmenischen Familien und es müsse davon ausgegangen werden, dass einige von ihnen bereits nach Kirkuk zurückgekehrt seien (Gutachten vom 7.7.2010 an VG Stuttgart).

Auch fehlen Referenzfälle in ausreichender Anzahl, die Eingriffshandlungen gegenüber Turkmenen belegen. Zwar beklagen nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 28.11.2010 Vertreter der turkmenischen Gemeinde die willkürliche Verhaftung und Folterung von Angehörigen in den umstrittenen Gebieten, vor allem durch den kurdischen Geheimdienst. Die Behörden hätten diese Maßnahmen damit begründet, dass „Terroristen“ verfolgt werden müssten. Auch das Europäische Zentrum für Kurdische Studien bestätigt in seinem Gutachten vom 7.7.2010 an das VG Stuttgart, dass gegenüber dem kurdischen Geheimdienst der Vorwurf erhoben werde, illegale Verhaftungen und Tötungen vorzunehmen, inhaftierte Personen in die de jure kurdisch verwalte-

te Region zu verschleppen und Gegner der kurdischen Parteien zu bedrohen und zu beleidigen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich die behaupteten Eingriffshandlungen des kurdischen Geheimdienstes danach in erster Linie gegen aktive Gegner der kurdischen Gruppierungen richten und sich deshalb weit überwiegend auf arabische Volkszugehörige beziehen dürften. Soweit turkmenische Volkszugehörige von solchen Maßnahmen betroffen waren, kann - auch mangels konkret belegter Fälle - die im Hinblick auf die Größe der Gruppe der Turkmenen erforderliche Vielzahl einzelner Eingriffshandlungen nicht festgestellt werden.

Diese Einschätzung wird auch durch die Ausführungen des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien in seinem Gutachten vom 7.7.2010 an das VG Stuttgart bestätigt. Danach finden in Kirkuk derzeit keine offenen bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den Volksgruppen statt. Ebenfalls eher selten seien gezielte Anschläge auf Turkmenen. Konkret benannt und belegt wird lediglich ein Vorfall vom 28.7.2008. An diesem Tag explodierte während einer pro-kurdischen Demonstration in Kirkuk/Stadt eine Bombe. Daraufhin schoss die Polizei in die Menge, 25 Kurden wurden getötet und zahlreiche weitere verletzt. Kurdischen Angaben zufolge stammte der Schießbefehl von einem turkmenischen Polizisten - was dazu führte, dass Kurden turkmenische Parteibüros überfielen, Wächter niederschlugen und die Büros anzündeten. Darüber hinaus soll es zur Verhaftung mehrerer Turkmenen gekommen sein. Im Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 28.11.2010 wird ein weiterer Terroranschlag auf turkmenische Volkszugehörige benannt. Danach sollen bei einer Explosion am 7.8.2009 in Shirakhan 37 Turkmenen ihr Leben verloren haben. Angaben dazu, von wem dieser Anschlag ausgeführt wurde, werden nicht gemacht. Sonstige Auskünfte und Erkenntnisquellen, mit denen sich auch in jüngerer Zeit in relevantem Umfang Eingriffshandlungen gegenüber Turkmenen belegen ließen, sind für den Senat nicht ersichtlich und im Übrigen vom Kläger auch nicht benannt worden. Vor dem Hintergrund dieser Auskunftslage können Verfolgungsschläge gegenüber Turkmenen nicht in erforderlichem Umfang festgestellt werden, und es ist auch nicht ersichtlich, dass die erforderliche Verfolgungsdichte in überschaubarer Zukunft angenommen werden könnte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die turkme-

nischen Interessenvertreter, die seit November 2006 den Provinzrat boykottiert hatten, nach Abschluss eines sogenannten „Power Sharing Agreements“ zwischen kurdischen und arabischen Vertretern am 2.12.2007 im Mai 2008 in den Provinzrat zurückgekehrt sind (vgl. EZKS vom 7.7.2010 an VG Stuttgart). Zu berücksichtigen ist ferner, dass die turkmenische Partei im kurdischen Regionalparlament an der Regierung beteiligt ist und dort den Handels- und Industrieminister stellt (Lagebericht des AA vom 28.11.2010).

cc) Dem Kläger droht bei einer Rückkehr in den Irak auch nicht wegen seines sunnitischen Glaubens mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gruppenverfolgung durch schiitische Milizen oder andere nichtstaatliche Akteure. Insoweit kann vollumfänglich auf die Ausführungen im Beschluss des Senats vom 12.8.2010 (- A 2 S 1134/10 - InfAuslR 2011, 128) verwiesen werden. Auskünfte oder sonstige Erkenntnisquellen, die eine im Vergleich zum August 2010 abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich und werden im Übrigen auch vom Kläger nicht genannt.

II. Dem Vorbringen des Klägers sind auch keine Anhaltspunkte für die Annahme eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG zu entnehmen.

III. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung, ob dem Kläger der begehrte Abschiebungsschutz zusteht, ist gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG auch insoweit die neue, seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.8.2007 am 28.8.2007 geltende Rechtslage. Diese Rechtsänderung hat zur Folge, dass sich der Streitgegenstand bei der Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG geändert hat und hinsichtlich der vom Kläger im Falle einer Rückkehr in den Irak geltend gemachten Gefahren die Abschiebungsverböte des § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG einen eigenständigen, vorrangig vor den sonstigen herkunftslandbezogenen ausländer-

rechtlichen Abschiebungsverboten zu prüfenden Streitgegenstand bzw. einen abtrennbaren Streitgegenstandsteil bilden (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.6.2008 - 10 C 43.07 - BVerwGE 131, 198).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Nach dieser Vorschrift, mit der die sich aus Art. 18 in Verbindung mit Art. 15 Buchst. c Qualifikationsrichtlinie ergebenden Verpflichtungen auf Gewährung eines „subsidiären Schutzstatus“ bzw. „subsidiären Schutzes“ in nationales Recht umgesetzt werden, ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. An diesen Voraussetzungen fehlt es im vorliegenden Fall.

Der Begriff des internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts auszulegen. Danach müssen die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, wie sie u. a. für Bürgerkriegssituationen kennzeichnend sind, und über innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 Buchst. c Qualifikationsrichtlinie nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, wofür Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe typische Beispiele sind. Ein solcher innerstaatlicher bewaffneter Konflikt kann überdies landesweit oder regional (z.B. in der Herkunftsregion des Ausländers) bestehen, er muss sich mithin nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken (BVerwG, Urt. v. 24.6.2008, aaO).

Die Frage, ob die derzeitige Situation im Irak die landesweit oder auch nur regional gültige Annahme eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts rechtfertigt, dürfte hiervon ausgehend zu verneinen sein. Die Frage kann jedoch

auf sich beruhen, da selbst bei der Annahme eines solchen Konflikts ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG nur besteht, wenn der Ausländer einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben "im Rahmen" dieses Konflikts ausgesetzt ist. Eine solche Gefahr lässt sich im Fall des Klägers nicht feststellen.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.7.2009 - 10 C 9.08 - (BVerwGE 134, 188) kann sich die nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG erforderliche Individualisierung der sich aus einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt ergebenden allgemeinen Gefahr nicht nur aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Ausländers ergeben. Sie kann vielmehr unabhängig davon ausnahmsweise auch bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Gefahrerhöhende Umstände in seiner Person werden vom Kläger nicht substantiiert dargelegt. Für das Vorliegen solcher Umstände vermag auch der Senat nichts zu erkennen. Die erforderliche Individualisierung könnte sich daher nur durch einen besonders hohen Grad der dem Kläger in seiner Heimatregion drohenden Gefahren ergeben, vor denen er auch in den übrigen Teilen des Irak keinen Schutz finden kann. Ein so hoher Gefahrengrad, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre, lässt sich jedoch für die Provinz Tamim, aus welcher der Kläger nach seinen Angaben stammt, nicht feststellen.

Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 28.11.2010 ist davon auszugehen, dass sich die Sicherheitslage im Irak zwar erheblich verbessert hat, sie sich aber - außer in der Region Kurdistan-Irak - immer noch als äußerst angespannt darstellt. Seit dem Frühsommer 2007 hat die Zahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle um ca. 80 % abgenommen. 2009 halbierte sich nach offiziellen irakischen Angaben die Zahl der Todesopfer auf 4.068 im Vergleich zu 2008. Auch im Jahresverlauf 2010 kam es immer noch wöchentlich zu ca. 200 Anschlägen, bei denen - mit zum Teil großen Schwankungen - insgesamt

ca. 150 Todesopfer wöchentlich zu beklagen waren. Besonders gefährdet sind nach wie vor Polizisten, Soldaten, Intellektuelle und alle Mitglieder der Regierung bzw. Repräsentanten des früheren Regimes, die inzwischen mit der neuen Regierung zusammenarbeiten, Mitglieder politischer Parteien, Mitarbeiter von Medien und freie Journalisten sowie Ärzte und medizinisches Personal. Dabei überlagern sich mehrere ineinander greifende Konflikte: der Kampf der irakischen Regierung und der multinationalen Streitkräfte gegen Aufständische; Terroranschläge gegen die Zivilbevölkerung; konfessionell-ethnische Auseinandersetzungen sowohl zwischen den großen Bevölkerungsgruppen (arabische Sunniten, arabische Schiiten und Kurden) als auch mit den Minderheiten (vor allem Christen und Jesiden); Kämpfe zwischen Milizen um Macht und Ressourcen. Insgesamt hat aber die interkonfessionelle Gewalt seit dem Durchgreifen der irakischen Regierung gegen die Milizen seit dem Frühjahr 2008 nachgelassen.

Auch nach der Ausarbeitung des Informationszentrums Asyl und Migration des Bundesamts "Irak, Zur Gefährdung der Zivilbevölkerung durch bewaffnete Konflikte" vom Januar 2010 besteht für die irakische Bevölkerung weiterhin die Gefahr, das Opfer von Anschlägen zu werden, deren Urheber meist nicht eindeutig identifizierbar seien. Insbesondere in den Provinzen Bagdad, Diyala und Ninive komme es weiterhin zu zahlreichen Vorfällen mit Todesopfern. Die Gefahr, durch militärische Aktionen im klassischen Sinne zu Schaden zu kommen, sei jedoch zurückgegangen. Auch nach den Erkenntnissen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom November 2009 hat sich die Sicherheitslage im Zentral- und Südirak seit 2007 allgemein verbessert. Dennoch komme es weiterhin zu Anschlägen auf Militär, Polizei und Zivilisten. Die militanten Gruppierungen seien zwar geschwächt, jedoch noch immer in der Lage, Anschläge mit hohen Opferzahlen zu verüben. Bombenanschläge, Selbstmordanschläge und Sprengfallen gegen die Zivilbevölkerung führten zu Hunderten von Toten. Gezielten Anschlägen fielen vor allem Sicherheitspersonal, Beamte, religiöse und politische Führer, spezielle Berufsgruppen wie Journalisten, Lehrer, medizinisches Personal, Richter und Anwälte, aber auch Angehörige von Minderheiten zum Opfer. Die Sicherheitslage in den sogenannten umstrittenen Gebieten habe sich verschlechtert. Ein Großteil der

Gewalt sei in Provinzen mit gemischt ethnischer/religiöser Bevölkerung zu verzeichnen gewesen, insbesondere in den Gebieten in und um Bagdad sowie in den nördlichen Provinzen Ninive, Tamim und Diyala, wobei hier häufig Minderheiten betroffen gewesen seien.

Diese Einschätzung deckt sich im Wesentlichen mit der in der genannten Ausarbeitung des Informationszentrums ebenfalls wiedergegebenen Lagebeschreibung des amerikanischen Verteidigungsministeriums, wonach sich die Sicherheitslage im Irak verbessert habe, wenn auch unsicher sei, ob dieser Fortschritt bzw. Zustand erhalten werden könne. Die Aufständischen blieben aber in der Lage, sog. „High Profile Attacks“ durchzuführen, die die Zivilbevölkerung und die irakischen Sicherheitskräfte zum Ziel hätten. Unter diese „High Profile Attacks“ fielen Autobombenanschläge, Selbstmordanschläge mit Autobomben und sonstige Selbstmordattentate, die überwiegend gemischte Gebiete, wie Bagdad, Diyala, Mossul (Provinz Ninive) und Kirkuk (Provinz Tamim) betrafen.

Um den sich aus dieser Situation ergebenden Gefahrengrad abschätzen zu können, muss die Zahl der Opfer von Anschlägen in Relation zu der Zahl der gesamten Bevölkerung des Irak gesetzt werden. Nach dem in der Ausarbeitung des Informationszentrums Asyl und Migration des Bundesamts zitierten Bericht der britischen Nichtregierungsorganisation Iraq Body Count, die seit dem Einmarsch der Koalitionstreitkräfte in den Irak die Verluste unter der irakischen Zivilbevölkerung zählt, sind diese im Jahr 2009 auf den niedrigsten Stand seit 2003 gefallen. Im Jahr 2009 habe die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung bei etwa 4.645 gelegen. Im Jahr 2008 habe die Zahl noch über 9.000 betragen. Das Informationszentrum Asyl und Migration zitiert ferner einen Bericht des amerikanischen Verteidigungsministeriums vom Juni 2009, in dem bezogen auf den Zeitraum März bis Mai 2009 eine durchschnittlichen Zahl der Todesopfer unter der Zivilbevölkerung von 9,2 pro Tag genannt wird. In einen späteren Bericht vom September 2009, der sich auf den Zeitraum Juni bis August 2009 beziehe, sei von durchschnittlich 204 Anschlägen pro Woche gegen die Zivilbevölkerung, die irakischen Sicherheitskräfte und die Koalitionstruppen die Rede, die damit um 19 % gegenüber dem vorangegan-

genen Berichtszeitraum zurückgegangen seien. Die Zahl der Toten unter der Zivilbevölkerung sei in diesem Zeitraum allerdings leicht auf 9,5 Tote pro Tag angestiegen. In der Provinz Tamim mit der Provinzhauptstadt Kirkuk, in der insgesamt zwischen 900.000 und 1.130.000 Menschen leben (davon ca. 750.000 in der Hauptstadt Kirkuk), habe es im Jahr 2009 99 Anschläge mit insgesamt 288 Toten gegeben. Dies seien bei 900.000 Einwohnern 31,9 Tote je 100.000 Einwohner bzw. bei Annahme einer Einwohnerzahl von 1.130.000 25,5 Tote je 100.000 Einwohner.

Die britische Nichtregierungsorganisation Iraq Body Count hat für das Jahr 2010 einen weiteren Rückgang der Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung von 4.690 in 2009 auf 4.038 2010 festgestellt (vgl. Stellungnahme vom 30.12.2010 - Iraqi deaths from violence in 2010). Vor diesem Hintergrund kann auch für die hier zu beurteilende Provinz Tamim angenommen werden, dass die Zahl der Anschläge und die Zahl der Opfer in etwa auf dem Stand des Jahres 2009 verharret ist. Eine abweichende Einschätzung kann jedenfalls den dem Senat zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen nicht entnommen werden.

Nach diesen Erkenntnissen kann selbst bei Annahme eines innerstaatlichen oder internationalen Konflikts in der Provinz Tamim nicht davon ausgegangen werden, dass der diesen Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht hat, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dieser Region einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt ist.

2. Auch ein (national begründetes) Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist im Falle des Klägers nicht erkennbar. Nach dieser Norm soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn diesem dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Dies setzt das Bestehen individueller Gefahren voraus. Beruft sich ein Ausländer hingegen auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG, die nicht nur ihn persönlich, sondern zugleich die gesamte Bevölkerung oder seine Bevölkerungsgruppe allgemein treffen,

wird - abgesehen von Fällen der richtlinienkonformen Auslegung bei Anwendung von Art. 15 lit. c der Qualifikationsrichtlinie für internationale oder innerstaatliche bewaffnete Konflikte - der Abschiebungsschutz grundsätzlich nur durch eine generelle Regelung der obersten Landesbehörde nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gewährt. Beim Fehlen einer solchen Regelung kommt die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Schutzlücke (Art. 1, Art. 2 Abs. 2 GG) in Betracht, d.h. nur zur Vermeidung einer extremen konkreten Gefahrenlage in dem Sinne, dass dem Ausländer sehenden Auges der sichere Tod droht oder er schwerste Gesundheitsbeeinträchtigungen zu erwarten hätte (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.6.2008, aaO <211 f.>). Eine solche extreme konkrete Gefahrenlage besteht für den Kläger im Hinblick auf das oben Ausgeführte nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 VwGO bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevollmächtigte zugelassen, jedoch nur in Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten. Die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln. Ein Beteiligter, der nach

Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3, 5 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Rieger

Morlock

Dr. Haller